

Verzeichniß künftiger erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

Friedr. Adolf Ackermann in München. 47272	Liebel'sche Buchh. in Berlin ferner:	Theodor Thiele in Berlin. 47283
Kaleidoskop. Ein Spiegel schöner Frauen. Mit Titelbild v. Ludw. Knaus.	v. Doffow's Dienst-Unterricht f. d. Infanteristen des Deutschen Heeres. 28. Aufl.	Schäffer, W., Wortfügung d. deutschen Sprache. 3. Aufl.
Emil Behrend in Gotha. 47278	Balthasar's Leitfaden bei d. Instruktion d. Rekruten u. der ältern Mannschaften d. Kavallerie. 14. Aufl.	Toeplitz & Dentice in Wien. 47270
Mejer-Marlau, W., Fremdwort u. Schule. (Pädagogische Zeit- und Streitfragen. Heft 3 u. 4.)	Carl Meier (Gustav Prior) in Hannover. 47277	Borysiekiewicz, M., Untersuchungen über d. feineren Bau d. Netzhaut.
J. Engelhorn in Stuttgart. 47275	Godet, K., Kommentar zu dem ersten Briefe an d. Korinther. II. Teil.	Demange, E., d. Greisenalter. Deutsche Ausg. v. F. Spitzer.
v. Boguslawski, G., u. O. Krümmel, Handbuch der Ozeanographie. Bd. II. Krümmel, d. Bewegungsformen des Meeres.	Dr. Richter in Leipzig. 47263	Kanzler, O., d. Scrofulose.
Liebel'sche Buchh. in Berlin. 47265	Aus dem Tagebuch e. convertirten Priesters.	Ohm, G. S., die galvanische Kette mathematisch berechnet.
Eintheilung u. Standquartiere des Deutschen Heeres. (Übersicht der Marine.) 41. Aufl.	Karl Stegelmund in Berlin. 47276	W. Weber in Berlin. 47267
	Rorayta, Miguel, Alt-Egypten. Deutsch v. Ad. Schwarz.	Quaritsch, Institutionen. 6. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Die Pflichtexemplare in Deutschland.

Von Dr. jur. Konr. Weidling.

»Die Römer, welche Griechenland geistig ausbeuteten, verstanden auch die Kunst, sich Bibliotheken im Wege der Kriegsbente zu verschaffen. So Amilins Paulus und Lullus. Auch die erste öffentliche Bibliothek, welche Cäsars gelehrter Freund Cajus Minus Vollio (der Ältere) in Rom gründete, enthielt einen Teil erbeuteter Schriften. Man wird diese auf Kosten anderer geübte patriotische Wirksamkeit in Rom gewiß ebenso sehr im öffentlichen Interesse gefunden und gerühmt haben, als die Franzosen es Napoleon zum Ruhme anrechneten, wenn er die glänzenden Pariser Kunstsammlungen um die bei anderen Nationen geraubten Kunstsätze bereicherte. Handlungen von dieser Beschaffenheit sind allemal im Lande populär und man weiß sie aus dem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Man wird auch auf Beifall von vielen Seiten her rechnen können, wenn man zu Gunsten öffentlicher Bibliotheken ein gesetzlich geregeltes Venterrecht des Staates gegen seine eigenen Buchhändler zu deduzieren sucht.«

Mit den vorstehenden Worten leitet der bekannte Strafrechtslehrer Professor Berner in seinem trefflichen »Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes« (Leipzig, B. Tauchnitz, 1876) die Darstellung der noch in einzelnen deutschen Staaten auf den Verlegern lastenden Verbindlichkeit zur Ablieferung von Pflichtexemplaren ein. Berner's Worte seien auch, gewissermaßen als Motto, dem folgenden Aufsatz vorangestellt, in dem der Versuch gemacht werden soll, die im Sprechsaal der Nr. 198 des Börsenblatts vom 27. August d. J. aufgeworfene Frage »inwieweit dem Verleger die Verpflichtung obliegt, Pflichtexemplare seiner Verlagswerke an die Landes- und Provinzial-Universitäten zu liefern, und ob sich eine etwaige Verpflichtung auf die jedesmalige neue Auflage eines Buches, besonders eines Schulbuches, erstreckt auf Grund der betreffenden Bestimmung des deutschen Reichspreßgesetzes sowie der Festsetzungen der einzelnen deutschen Landesgesetze zu beantworten.

Der § 30 al. 2 und 3 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 lautet:

»Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freie Exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.«

Erst nach harten Kämpfen war der Paragraph in dieser den deutschen Buchhandel in seinen berechtigten Forderungen unbefriedigt lassenden Fassung, in der man sich genau den Worten der Regierungsvorlage angeschlossen, zustande gekommen. Die Mo-

tive zu der letzteren (Seite 23) führten aus, daß die bezügliche Verpflichtung nur partikuläre Interessen berühre und die Frage ihres Fortbestandes für eine gemeinsame Gesetzgebung über die Presse ohne Bedeutung erscheine. Eine Denkschrift des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, welche dem gesamten Entwurfe des Preßgesetzes gewidmet war (sie fehlt übrigens im letzterschienenen Kataloge der Börsenvereinsbibliothek) hatte u. a. auch mit eindringlichen Worten gegen die erwähnte Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich der Pflichtexemplare Einspruch erhoben.

Aus dieser Vorstellung des Börsenvereins seien im Interesse etwaiger späterer Agitationen folgende Sätze hervorgehoben:

»Es verstößt die Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren zunächst gegen die Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung in § 7 ad b: »Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben: vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.« Ebenso gegen die Vorschrift im § 28 des Entwurfs selbst, denn unmittelbar nach der Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren steht die Bestimmung, daß eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse nicht stattfindet. Die Abgabe von Pflichtexemplaren trägt aber unter allen Umständen den Charakter einer eigentümlichen Besteuerung der Preßgewerbe an sich, und zwar wird der Verlagsbuchhandel dadurch in völlig ungleichem Maße besteuert. Denn während der Verleger von populären, in sehr großer Auflage gedruckten, recht eigentlich zum Massenvertrieb bestimmten Werken so gut wie gar nicht durch Abgabe zweier Exemplare berührt wird, trifft diese Abgabe den Verleger von gediegenen, teuren wissenschaftlichen Werken, die nur in mäßiger Auflage hergestellt werden, recht empfindlich. Einmal wird bei geringer Auflage die Herstellung (zumal unter den seit Jahr und Tag ganz enorm gesteigerten Produktionskosten) pro Exemplar immer schon einen bei der Kalkulation ins Gewicht fallenden Betrag darstellen, dann aber muß sich der Verleger solcher wissenschaftlichen Werke noch sagen, daß er an Stelle der auf seine Kosten hergestellten, gratis abzugebenden zwei Exemplare sicherlich zwei Exemplare der Auflage an eben diese Bibliotheken abgesetzt haben würde. Die ganz allgemein verbreitete Ansicht, daß es dem Verleger auf zwei Exemplare seiner Verlagswerke nicht ankommen könne, wird am besten widerlegt, wenn der Betrag dieser Abgabe in Erwägung genommen wird. Beispielsweise hat eine Hallische Verlagsbuchhandlung im Jahre 1872 wissenschaftliche Bücher im Betrage von 130 Thalern als Pflichtexemplare abgeliefert, eine Berliner